

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 10. Mai 2011

Die Gemeinde Gerolfingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-I-I-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 20.06.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 06/1995)

§ 1 Grabarten

§ 4 wird durch Buchstabe f) ergänzt:

f) Urnengräber

§ 2 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

1) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden und zwar entweder in Reihen- oder in Familiengräber oder im gesondert ausgewiesenen Urnengräberfeld.

2) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im Reihengrab kann eine Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für die Urnenbeisetzung noch innerhalb der Ruhefrist für die vorhergegangene Erdbestattung liegt. Ansonsten muss das Nutzungsrecht verlängert werden. In einer Grabstelle beim Familiengrab dürfen neben der Erdbestattung zusätzlich auch die Aschenreste eines weiteren Verstorbenen oder nur die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

§ 3 Größe der Gräber

§ 9 Abs. 1 Buchst. e wird wie folgt ergänzt:

dd) Urnengräber im Urnengräberfeld Länge 0,40 m
Breite 0,40 m

§ 4 Ruhefrist

§ 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Urnengrabstellen beträgt 10 Jahre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gerolfingen, den 10. Mai 2011
GEMEINDE GEROLFINGEN

Fickel
1. Bürgermeister